



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Maria ARSENE  
Datenschutzbeauftragte  
Europäischer Wirtschafts- und  
Sozialausschuss (EWSA)  
Rue Belliard 99  
1040 BRÜSSEL

Brüssel, 3/3/2010  
GB/MV/ktl D(2010) 302 C 2009-0512

Sehr geehrte Frau Arsene,

anbei finden Sie die abschließenden Bemerkungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten betreffend den Entwurf einer Regelung für die Speicherung der Tätigkeiten beim EWSA (Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).

Wir bitten Sie, den EDSB über die Maßnahmen zu unterrichten, die zur Umsetzung der beigefügten Empfehlungen getroffen wurden.

Der EDSB ersucht Sie außerdem, ihm eine Kopie der endgültigen Fassung des vom EWSA-Büro angenommenen Beschlusses zukommen zu lassen und steht für Fragen in dieser Angelegenheit jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

Anlage: 1



Anhang

## **Abschließende Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Regelung betreffend die Speicherung der Tätigkeiten beim EWSA**

### **Verfahren**

Am 22. Juli 2009 konsultierte die Datenschutzbeauftragte des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) den EDSB betreffend die Speicherung der Tätigkeiten beim EWSA (Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).

Am 31. Juli 2009 übermittelte der EDSB zusätzliche Fragen in Bezug auf die zu untersuchende Verarbeitung.

Am 16. Oktober 2009 legte die Datenschutzbeauftragte dem EDSB *den Entwurf einer Regelung betreffend die Speicherung der Tätigkeiten beim EWSA* vor.

Am 13. November 2009 übermittelte Ihnen der EDSB seine ersten Bemerkungen in einem Schreiben, in dem er Sie um Erläuterungen betreffend die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 beim vorliegenden Entwurf ersuchte. Diese Bemerkungen bezogen sich insbesondere auf Folgendes:

- Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung muss der Zweck der Verarbeitung genau festgelegt werden. Sobald der Zweck festgelegt ist, kann der Grundsatz der Qualität der Daten beurteilt werden.
- Der Zeitraum der Aufbewahrung der Daten ist im Instrument festzulegen.
- Es ist eine Klarstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, ob die gespeicherten Daten anderen Empfängern übermittelt werden.
- Es ist eine Klarstellung in Bezug auf Artikel 9 des Entwurfs vorzulegen.
- Der Entwurf muss auf die Verpflichtung zur Unterrichtung sowie auf die Ausführungsmodalitäten hinweisen.

Am 27. November 2009 übermittelten Sie dem EDSB eine geänderte Fassung des Regelungsentwurfs, in der die Empfehlungen des EDSB berücksichtigt worden waren.

Am 20. Januar 2010 übermittelte Ihnen der EDSB erneut Bemerkungen zu dieser zweiten Fassung des Regelungsentwurfs. Der EDSB stellte fest, dass in dieser neuen Fassung mehrere seiner Empfehlungen berücksichtigt wurden, jedoch bestimmte Änderungen im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nicht ausreichend seien. Der EDSB wiederholte in diesem Zusammenhang einige seiner Empfehlungen.

Im Besonderen machte der EDSB folgende Anmerkungen:

- Der Zweck der Verarbeitung sei auch in dieser Fassung des Entwurfs nicht ausreichend festgelegt worden.
- Der EWSA müsse die Bezugnahmen auf den Vertrag seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aktualisieren.
- Der Text enthalte eine Klarstellung betreffend die Verarbeitung zwischen Speicherungen, die für historische Zwecke aufbewahrt werden, und Speicherungen für Abschriftzwecke.
- Der EWSA müsse nicht nur<sup>1</sup> die betroffene Person vorab informieren, sondern auch die freiwillige und ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person einholen.
- Der EWSA müsse von Fall zu Fall beurteilen, gemäß welcher Verordnung (Nr. 45/2001 oder Nr. 1049/2001) er das Zugangsrecht zu den Daten in den in Artikel 9 des Entwurfs vorgesehenen Fällen begründet.
- Der EWSA müsse Dritte nennen, die das Recht auf Zugang zu den Daten erhalten könnten.

Am 12. Februar 2010 übermittelten Sie dem EDSB eine letzte geänderte Fassung des Beschlusses betreffend die Speicherungen.

## **Bemerkungen**

Der EDSB bezieht sich auf die Entwicklung des Texts des *Entwurfs für eine Regelung betreffend die Speicherung der Tätigkeiten beim EWSA* seit der ersten Fassung sowie auf die Berücksichtigung der Empfehlungen des EDSB.

Hinsichtlich der letzten Fassung, die am 12. Februar 2010 zur Stellungnahme vorgelegt wurde, möchte der EDSB die folgenden abschließenden Bemerkungen machen:

- Der EDSB empfiehlt dem EWSA, dem Beschluss selbst, und nicht nur den Erwägungsgründen, die Dauer der Aufbewahrung der Daten von 30 Jahren hinzuzufügen.
- Artikel 7 des Beschlusses betrifft die Speicherungen der allgemeinen Tätigkeiten beim EWSA. In Artikel 7 Absatz 6 heißt es, dass die Speicherungen bei bestimmten Akten im Rahmen von Disziplinarverfahren (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) und bei bestimmten Akten im Rahmen von internen Untersuchungen (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) „*nur für Abschriftzwecke bzw. gegebenenfalls als Beweismittel*“ durchgeführt werden. In dem Artikel heißt es ferner, dass die Speicherungen nur über den Zeitraum aufbewahrt werden, der für eine Abschrift notwendig ist. Der EDSB empfiehlt dem EWSA, die Aufbewahrung der Speicherungen als Beweismittel zu klären, indem zum Beispiel die Situationen genannt werden, in denen diese Aufbewahrung stattfinden kann.
- In Artikel 10 in Bezug auf die Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen sollten mögliche Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern genannt werden.

---

<sup>1</sup> bei Akten im Rahmen von Disziplinarverfahren (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) und internen Untersuchungen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c).